

Landesregierung ändert Corona-Verordnung

Ab 17. Januar: 2G-Plus in Gaststätten, FFP2-Maskenpflicht im ÖPNV, Ausweitung der Maskenpflicht in Innenbereichen / Ab 7. Februar: Testpflicht für Kita-Kinder



Pressekonferenz Kabinett 14.01.2022

Nach dem Bund-Länder-Beschluss zu den Corona-Maßnahmen vom 7. Januar hat die Brandenburger Landesregierung heute in einer Sondersitzung weitere Änderungen der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Die geänderte Corona-Verordnung tritt am kommenden Montag (17. Januar) in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 13. Februar 2022.

Angesichts der hochansteckenden **Omikron-Variante**, die mittlerweile auch in Brandenburg dominant ist, und eines von einem hohen Niveau aus wieder ansteigenden Infektionsgeschehens treten zum *Schutz* der Bevölkerung und der *kritischen Infrastruktur* weitere zielgerichtete Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus in Kraft.

Zwei wesentliche Punkte: In der Gastronomie gilt die sogenannte **2G-Plus-Regel**, und im öffentlichen Nahverkehr wird verpflichtend die **FFP2-Maskenpflicht** für Fahrgäste eingeführt. Für Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung („**Booster**“) erhalten haben, gibt es – abgesehen von Änderungen bei der Maskenpflicht – keine zusätzlichen Einschränkungen. Sie sind auch von den Quarantäneregeln befreit.

In Brandenburg liegt die landesweite **Sieben-Tage-Inzidenz heute bei 503,3 (Vorwoche: 441,9)**. Alle Landkreise und kreisfreie Städte liegen hier deutlich über dem Alarmwert (Schwellenwert: über 200 / Corona-Ampel: Rot). Seit Jahresanfang ist die Zahl der Todesfälle in Zusammenhang mit dem Coronavirus um 178 gestiegen. In Brandenburg sind mindestens 1.669.566 Menschen vollständig geimpft (Impfquote der vollständig Geimpften: 66,0 Prozent). **Insgesamt 1.004.796 Personen haben eine Auffrischungsimpfung** erhalten (Impfquote Auffrischungsimpfung: 39,7 Prozent) (Quelle: RKI: Digitales Impfquotenmonitoring).

Im Anschluss an die Kabinettsitzung erklärten **Ministerpräsident Dietmar Woidke**, seine Stellvertreterin, **Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher**, und sein Stellvertreter, **Innenminister Michael Stübgen**, zu den Maßnahmen:

Ministerpräsident Woidke: „Das neue Jahr beginnt leider, wie das alte zu Ende ging: Mit einer notwendigen Anpassung unserer Eindämmungsverordnung. Wir haben uns nach den Beschlüssen der MPK vor einer Woche ein paar Tage Zeit genommen und noch Details beraten – und mit Berlin abgestimmt. Auch das ist wichtig für die Akzeptanz der Maßnahmen. Nur damit und mit Impfen werden wir die Pandemie besiegen. Und ich bin sicher: Wir werden das schaffen. Dank der Impfungen brauchen wir trotz der hohen Infektionszahlen **keinen Lockdown** wie vor einem Jahr. Wir sind heute in einer besseren Lage als im Winter 2021. Ich begrüße ausdrücklich die vom Bund beschlossenen **kürzeren Quarantänezeiten**, denn hohe Infektionszahlen können zu erheblichen Personalausfällen durch Erkrankung oder Quarantäne führen. Die Verkürzung kann auch die Kritische Infrastruktur entlasten. Die **Booster-Impfung ist der beste Schutz** gegen die Omikron-Variante und für Freiheitsrechte. Aber auch eine Erstimpfung schützt nach Aussage der Experten bereits vor einer schweren Erkrankung. Die Impfkampagne muss also fortgeführt werden. Ich bedanke mich bei allen, die dabei mithelfen.“

Ministerin Nonnemacher: „FFP2-Masken bieten einen sehr hohen Schutz vor einer Corona-Infektion. Sie sind besonders wirksam. Deshalb wird die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen, ausgeweitet. Wir empfehlen darüber hinaus allen Bürgerinnen und Bürgern, überall dort, wo in geschlossenen Räumen viele Menschen zusammentreffen, eine FFP2-Maske zu tragen. Wichtig ist zudem, dass Personen mit Symptomen Kontakte zu anderen unbedingt vermeiden. Nur gemeinsam kann es uns gelingen, dass die drohende Omikron-Welle nicht zu einer Wand wird und kritische Bereiche der Daseinsvorsorge in der Folge nicht überlastet werden.“

Minister Stübgen: „Aktuell gestaltet sich die Pandemie hochinfektiös und bedarf daher besonderer Maßnahmen, um das Funktionieren der gesellschaftlichen Grundversorgung zu garantieren. Für den Bereich der Kritischen Infrastruktur haben wir daher im Innenministerium zum Jahreswechsel einen eigenen Krisenstab aufgebaut. Dieser hat mittlerweile seine Arbeit vollumfänglich aufgenommen. Die Lage ist stabil und in allen Bereichen sicher. Wir sind vorbereitet, und sollte es Veränderungen geben und Ausfälle drohen, sind wir in der Lage schnell zu reagieren. Nach zwei Jahren der Pandemie sind viele Bereiche der Gesellschaft an einer Belastungsgrenze angekommen. Das gilt für die Bürgerinnen und Bürger aber auch für viele Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung, und es gilt natürlich auch für Polizistinnen und Polizisten, die seit Wochen aufgrund vieler unangemeldeter Versammlungen eine hohe zusätzliche Belastung meistern müssen. Ich bin den Beamtinnen und Beamten sehr dankbar für den aufopferungsvollen und professionellen Dienst, den sie leisten. Den Menschen, die momentan in unserem Land von ihrem Demonstrationsrecht Gebrauch machen, möchte ich noch mal klar sagen: Melden Sie Ihre Versammlung an. Nur so kann die Polizei das Grundrecht auf Demonstrationsfreiheit sicherstellen.“

Die Änderungen der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung im Einzelnen

2G-Plus-Regel in der Gastronomie

Bisher galt in Brandenburg in der Gastronomie die 2G-Regel, nach der Gäste geimpft oder genesen sein mussten. Jetzt wird die sogenannte 2G-Plus-Regel eingeführt. **Grund für diese Verschärfung:** In der Gastronomie können Gäste Masken nicht dauerhaft tragen, sodass sich dort die Virus-Variante besonders leicht überträgt.

2G-Plus-Regel bedeutet: Zutritt in Gaststätten, Cafés, Bars oder Kneipen müssen vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene, die einen aktuellen, negativen Testnachweis vorzeigen. Personen, die eine Auffrischungsimpfung (**Booster-Impfung**) erhalten haben, und alle Kinder unter 6 Jahren sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Die Testpflicht gilt auch nicht für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die vollständig geimpft oder nachweislich genesen sind (Impf- bzw. Genesenennachweis). Nicht geimpfte und nicht genesene Schülerinnen und Schülern haben mit dem Testnachweis im Rahmen der regelmäßigen Schultestungen (Selbsttest) Zutritt.

Das bedeutet für Kinder und Jugendliche also:

Kinder unter 6 Jahren oder vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder benötigen gar keinen Nachweis für den Zutritt.

Geimpfte und genesene Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen den entsprechenden Impfnachweis (vollständiger Impfschutz, 2 Impfungen) bzw. Genesenennachweis vorzeigen.

Nichtimmunisierte (weder vollständig geimpfte noch genesene) Kinder und Jugendliche müssen einen aktuellen, negativen Testnachweis vorlegen. Dafür reicht der Nachweis über eine regelmäßige Testung im Rahmen des Schulbesuchs aus (Selbsttest).

Klarstellung: Zu den Gaststätten und vergleichbaren Einrichtungen, in denen die 2G-Plus-Regel verbindlich gilt, zählen auch Restaurants in Freizeiteinrichtungen wie Tierparks und Spaßbädern. **Ausgenommen** von der 2G-Plus-Regel in der Gastronomie sind Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des **Außerhausverkaufs** anbieten und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, Gaststätten im Reisegewerbe, **Mensen, Kantinen** für Betriebsangehörige sowie Rastanlagen und Autohöfe an Autobahnen.

Wichtig: Die 2G-Plus-Regel gilt nicht im Zusammenhang der Verpflegung mit Übernachtungsangeboten (**Beherbergung**). **Das bedeutet:** Hotelgäste, die das hoteleigene Restaurant besuchen, sind von der 2G-Plus-Regel nicht betroffen. Sie gilt jedoch für externe Gäste, die in dem Hotelrestaurant oder der Hotelbar essen und trinken, aber nicht in dem Hotel übernachten.

Lockerung: Die **2G-Plus-Regel** in der Gastronomie wird im ganzen Land Brandenburg **aufgehoben**, wenn die Belastung des Gesundheitssystems zurückgeht. Das ist der Fall, wenn **für sieben Tage ununterbrochen** die landesweite **Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz** den Schwellenwert von 6 nicht mehr überschreitet (Corona-Ampel: Gelb) und der **Anteil COVID-19-Patienten** an den landesweit tatsächlich betreibbaren Intensivbetten den Schwellenwert von 10 Prozent unterschreitet (Corona-Ampel: Grün). Diese Lockerung gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona-informationen/fallzahlen-land-brandenburg/>). Wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen eine der beiden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist, gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe die 2G-Plus-Regel in der Gastronomie wieder landesweit.

Aktuelle Werte: Heute beträgt die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz 2,92 (Corona-Ampel: Grün), der Anteil COVID-19-Patienten an den landesweit tatsächlich betreibbaren Intensivbetten beträgt 16,1 Prozent (Corona-Ampel: Gelb).

Hinweis zum Test: Schnelltestnachweise dürfen nicht älter als 24 Stunden sein. Für den Testnachweis können **kostenfreie Bürgertests** genutzt werden, aber auch Tests, die im Rahmen einer **betrieblichen Testung** durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis besitzt, erfolgt sind. Auch ein **Selbsttest vor Ort** unter Aufsicht der Gastwirte ist zulässig.

2G-Plus optional

Wenn Veranstalterinnen und Veranstalter sich freiwillig für die 2G-Plus-Regel entscheiden, dann gelten die gleichen Nachweispflichten wie im Bereich der Gastronomie. Die 2G-Plus-Regel kann optional angewendet werden bei Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Das bedeutet: In allen Bereichen, in denen die **2G-Plus-Regel optional** angewendet wird, gilt die Testpflicht analog wie in der Gastronomie.

FFP2-Masken im öffentlichen Personennahverkehr

Im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) müssen FFP2-Masken ohne Ausatemventil getragen werden. FFP2-Masken sind besonders wirksam, Ansteckungen zu verhindern. Das ist besonders angesichts der neuen Virus-Variante Omikron, die sich sehr leicht von Mensch zu Mensch überträgt, wichtig.

Ausnahmen: Diese FFP2-Maskenpflicht gilt nicht für **Kinder unter 14 Jahren** sowie für das Kontroll- und Servicepersonal und das Fahr- und Steuerpersonal. Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes müssen sie weiterhin mindestens eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen.

Von der Maskenpflicht im ÖPNV gänzlich befreit sind Kinder unter 6 Jahren, Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen.

Klarstellung: In den für den Publikumsverkehr **zugänglichen Gebäuden** von Bahnhöfen und Verkehrsflughäfen sowie in den zugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze), die nicht unter freiem Himmel liegen, müssen mindestens medizinische Masken getragen werden. **Das bedeutet:** Wer zum Beispiel in einem Bahnhof lediglich im Zeitschriftenhandel etwas einkauft, benötigt dafür keine FFP2-Maske.

Nach dem Infektionsschutzgesetz des Bundes gilt im ÖPNV die **3G-Regel**. Fahrgäste müssen also nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind – zusätzlich zur Maskenpflicht. Die Regelung gilt auch für den Flugverkehr. Von dieser 3G-Regel ausgenommen sind Kinder bis zum 6. Lebensjahr, Schülerinnen und Schüler (während der Schulzeit) sowie die Beförderung in Taxen.

Ausweitung der Maskenpflicht

Bisher konnten bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen medizinische Masken abgenommen werden, wenn sich Teilnehmende auf einem festen Sitzplatz aufhielten, und zwischen den Sitzplätzen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wurde. Diese Ausnahme wird in der Verordnung gestrichen.

Damit muss ab dem 17. Januar also auch dann von allen Gästen, Teilnehmenden oder Zuschauerinnen und Zuschauern zumindest eine **medizinische Maske** getragen werden, auch wenn sie sich auf einem festen Sitzplatz aufhalten. **Das betrifft:**

Versammlungen und Aufzüge,

Religiöse Veranstaltungen, nicht-religiöse Hochzeiten und Bestattungen,

Besucher von Gerichtsverhandlungen (Klarstellung: Verfahrensbeteiligte sind von der Maskenpflicht ausgenommen),

Veranstaltungen mit und ohne Unterhaltungscharakter,

Kultur- und Freizeiteinrichtungen wie zum Beispiel **Kinos, Theater, Konzert- und Opernhäuser,**

Museen, Spielhallen, Spielbanken (Klarstellung: Spaß- und Freizeitbäder, Freibäder, Saunen, Thermen und Wellnesszentren sind von der Maskenpflicht weiter ausgenommen).

Erleichterung der Nachweis-Kontrolle für kleine Verkaufsstellen

Betreiberinnen und Betreiber von **Verkaufsstellen/Einzelhandel mit einer begehbaren Fläche von bis zu 100 Quadratmetern** können die 2G-Kontrollen auch im Geschäft durchführen. Diese Regelung gilt so auch in Berlin.

Das bedeutet: Kundinnen und Kunden können kleine Geschäfte betreten, wenn unverzüglich nach Betreten der Impf- bzw. Genesenennachweis kontrolliert wird (zum Beispiel im Kassensbereich).

Testpflichten in Kitas und Schulen

Kitas: Am 7. Februar wird eine **Testpflicht für Kita-Kinder** eingeführt. Dann gilt: In Horteinrichtungen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen müssen für alle dort betreuten **Kinder im Alter ab einem Jahr an mindestens zwei** nicht aufeinanderfolgenden **Tagen** pro Woche ein negativer Testnachweis vorgelegt werden. Wie bei Schülerinnen und Schülern reicht für diese Testpflicht ein zu Hause (ohne fachliche Aufsicht) durchgeführter Antigen-Test zur Eigenanwendung aus, dessen negatives Ergebnis von einer oder einem Sorgeberechtigten bescheinigt wird. Für den Hort reicht der Nachweis für die Schule aus.

Die Selbsttests erhalten die Eltern über die jeweiligen Betreuungseinrichtungen kostenfrei. Details dazu wird das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veröffentlichen.

Klarstellung: Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind in allen anderen Lebensbereichen auch nach dem 6. Februar von einer Testpflicht grundsätzlich befreit.

Schulen: Bei der Testpflicht für Schülerinnen und Schüler ändert sich nichts. Für die Teilnahme am Präsenzunterricht müssen sie sich weiterhin **mindestens an drei von der jeweiligen Schule bestimmten Tagen pro Woche** testen. Wie bisher reicht hier als Nachweis auch eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines Selbsttests aus.

Hinweis: Diese Test-Bescheinigung reicht für Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit weiterhin auch für den Zutritt zu Bereichen, in denen die 2G-, 2G-Plus- oder die 3G-Regel gilt.

Weitere wichtige Regeln der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung, die weiterhin gelten

Die **Kontaktbeschränkungen** bleiben bestehen: Private Zusammenkünfte von Geimpften und Genesenen sind mit **maximal zehn Personen** erlaubt. Für nicht geimpfte und nicht genesene Personen gilt weiterhin: Es dürfen sich lediglich die Angehörigen des eigenen Haushalts sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts treffen. Kinder unter 14 Jahren sind hier jeweils ausgenommen.

Außerdem gelten weiterhin die **2G-Regelungen** in vielen Bereichen verbindlich. Dazu zählen zum Beispiel Einzelhandel (Ausnahmen für Bereiche der Grundversorgung wie Lebensmittel, Apotheken, Tierbedarf, Buch- und Zeitungshandel), körpernahe Dienstleistungen, Beherbergung, Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter, Kinos, Theater, Konzerthäuser, Sportanlagen, Spaß- und Freizeitbäder.

Bei 2G haben nach der Brandenburger Corona-Verordnung Zutritt:

geimpfte Personen

genesene Personen

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (**Bedingung:** negativer Testnachweis)

Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission

ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen (**Bedingungen:** negativer Testnachweis und die Pflicht, grundsätzlich durchgehend eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen)

Tanzveranstaltungen in Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen sowie **Großveranstaltungen** mit mehr als 1.000 zeitgleich anwesenden Gästen sind im Land Brandenburg bereits seit dem 15. Dezember 2021 verboten. Auch diese Corona-Regeln bleiben unverändert gültig.

Abstandsgebot: Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt zum Beispiel nicht für Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, für Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, für Angehörige des eigenen Haushalts sowie für Personen, für die ein Sorge- oder ein gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht.

Allgemeine Maskenpflicht: Sofern außerhalb des privaten Raums in geschlossenen Räumen die Einhaltung des Abstandsgebots nicht möglich ist, ist eine medizinische Maske zu tragen.

Bei Symptomen auf Kontakte verzichten: Jede Person ist verpflichtet, bei Vorliegen von typischen Symptomen oder sonstigen Anhaltspunkten für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus grundsätzlich auf physische Kontakte zu anderen Personen zu verzichten. Typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Genesen, Geimpft, Geboostert

Die Bundesregierung kann nach dem Infektionsschutzgesetz für Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus auszugehen ist oder die negativ getestet sind, Erleichterungen oder Ausnahmen von bestimmten Infektionsschutzmaßnahmen vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat sie mit der **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** Gebrauch gemacht. Sie enthält die Definition in Bezug auf Impfstatus und Genesenenstatus. Aus ihr geht also auch hervor, wer als geimpft, geboostert bzw. genesen gilt. Darauf wird in der Brandenburger Corona-Verordnung verwiesen.

Der Bund hat die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** in dieser Woche aktualisiert, und damit an den Bund-Länder-Beschluss angepasst. Der Bund verweist unter Berücksichtigung aktueller Stands der medizinischen Wissenschaft in seiner Verordnung dynamisch auf Informationen des Paul-Ehrlich-Instituts (www.pei.de/impfstoffe/covid-19).

Verkürzung der Quarantäne- und Isolationszeiten

Mit dem **Bund-Länder-Beschluss vom 7. Januar 2022** haben sich die Ministerpräsidentinnen und -präsidenten und die Bundesregierung auch auf eine Verkürzung der Quarantäne- und Isolationszeiten verständigt, um insbesondere die Arbeitsfähigkeit der kritischen Infrastruktur in der drohenden **Omikron-Welle** zu schützen.

Bisher konnten Quarantäne und Isolierung je nach Virusvariante, Impf- und Genesenenstatus in Deutschland für bis zu 14 Tage gelten. So mussten zum Beispiel nach der bisherigen **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** des Bundes auch Geimpfte und Geboosterte nach Kontakt zu einer Person, die mit einer Virusvariante des Coronavirus (zum Beispiel Omikron) infiziert ist, in Quarantäne.

Nach dem Bund-Länder-Beschluss sollen bundesweit jetzt folgende Quarantäne- und Isolationsregelungen **möglichst einheitlich** angewandt werden:

Keine Quarantäne für Geboosterte (Definition „geboostert“ siehe PEI- und RKI-Veröffentlichungen).

Geboosterten gleichgestellt sind in Hinblick auf die Quarantäne danach:

„**Geimpfte Genesene**“ (etwa Geimpfte mit einer Durchbruchinfektion oder Genesene, die eine Impfung im Anschluss an die Erkrankung erhalten haben),

„**frisch**“ **doppelt Geimpfte**, wenn die zweite Schutzimpfung weniger als drei Monate zurückliegt und **Genesene**, wenn die Erkrankung weniger als drei Monate zurückliegt.

Für **Isolation (nach Infektion)** bzw. **Quarantäne (von Kontaktpersonen)** sollen folgende Regeln bundesweit einheitlich Anwendung finden:

Allgemein gilt bei Isolation für Infizierte und Quarantäne für Kontaktpersonen:

Mit Testung: Entlassung nach 7 Tagen mit anschließender Testung durch zertifizierten Antigen-Schnelltest oder PCR-Test mit entsprechendem Nachweis/Zertifikat.

Ohne Testung: Entlassung nach 10 Tagen.

Für Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe gilt:

Isolation (nach Infektion): Entlassung nach 7 Tagen mit obligatorischer PCR-Testung und wenn zuvor mindestens 48 Stunden symptomfrei.

Quarantäne (von Kontaktpersonen): Mit Testung (PCR- oder Antigen-Schnelltest): Entlassung nach 7 Tagen.
Ohne Testung: Entlassung nach 10 Tagen.

Für Schülerinnen und Schüler sowie Kinder (z.B. in Schule, Kita, Hort) gilt:

Isolation (nach Infektion): Mit Testung (PCR- oder Schnelltest): Entlassung nach 7 Tagen. Ohne Testung: Entlassung nach 10 Tagen.

Quarantäne (von Kontaktpersonen): 5 Tage bei anschließender Testung mit zertifiziertem Antigen-Schnelltest oder PCR-Test.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung von Bundestag und Bundesrat die **COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung** in dieser Woche entsprechend geändert; die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am heutigen Freitag (14. Januar). Damit ist die entsprechende Rechtsgrundlage für die verkürzten Quarantäne- und Isolationsregelungen geschaffen.

Auf der Grundlage der geänderten COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wird das **Robert Koch-Institut (RKI) neue Empfehlungen** zum Kontaktpersonenmanagement veröffentlicht: www.rki.de/kontaktpersonenmanagement.

Das **Brandenburger Gesundheitsministerium** hat bereits die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte über die Verkürzungen der Quarantäne- und Isolationszeiten informiert. Nach dem der Bund die Rechtsgrundlage jetzt dafür geschaffen hat, wird das Gesundheitsministerium zeitnah in einem Schreiben den Gesundheitsämtern weitere fachliche Empfehlungen übersenden, die eine **einheitliche Umsetzung im Land Brandenburg** sicherstellen soll.

Wichtig: Grundlage für die Anordnung der Quarantäne ist in Deutschland das Infektionsschutzgesetz (§30). Quarantäne wird in Brandenburg durch das örtliche **Gesundheitsamt** angeordnet. **Die Beurteilung des Ansteckungsrisikos und damit die Anordnung einer Quarantäne erfolgen grundsätzlich im individuellen Fall durch das Gesundheitsamt.** Das bedeutet: Die Gesundheitsämter können nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall von den allgemeinen Quarantäneempfehlungen abweichen.

Es ist sehr wichtig, dass eine angeordnete Isolation bzw. Quarantäne genau eingehalten wird – auch wenn keine Beschwerden vorliegen sollten. Das bedeutet: Man darf den Isolations- bzw. Quarantäneort nicht verlassen (auch nicht zum Einkaufen), und man darf keinen Besuch empfangen. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Weitere Info